BESCHLUSS VII – UKRAINE

THEMA : KONFLIKTE UND INTERNATIONALE SICHERHEIT

BETRIFFT : VERBOT DER FINANZIELLEN ODER MATERIELLEN UNTERSTÜTZUNG VON ANGRIFFSKRIEGEN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

Empört durch die wachsende Zahl von Angriffskriegen, in denen unschuldige Menschen getötet werden,

Empört durch die Tatsache, dass in diesem Saal viele Länder wie die Russische Föderation, die Volksrepublik China und so viele andere Länder mit Mitteln bestimmte bewaffnete Konflikte finanzieren,

Erinnernd dass jede Form der finanziellen oder materiellen Unterstützung für einen Angriffskrieg ausdrücklich durch die Charta der Vereinten Nationen verboten ist, die in Artikel 2 Absatz 4 bestimmt, dass die Mitglieder der Organisation sich enthalten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder den Einsatz von Gewalt entweder gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates oder in einer anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

Feststellend dass diese Länder durch diese illegale Unterstützung den pazifistischen Zielen der Vereinten Nationen direkt zuwiderlaufen,

Verblüfft dass die internationale Gemeinschaft angesichts dieser Finanzierungen, die die Dauer dieser Angriffskriege verlängern und dadurch die Zahl der Todesopfer erhöhen,

Stellt fest dass dieses Phänomen heutzutage so weit verbreitet ist, dass Syrien, Iran und die Türkei nicht einmal mehr versuchen, die Milliarden zu verbergen, die an die terroristische Gruppe der Hamas geschickt wurden,

Entscheidet Beschlagnahme des Vermögens und des Vermögens von Staaten, die einen Angriffskrieg finanziell oder materiell unterstützen, dessen einziges Ziel das Blutvergießen ist;

- einen UN-Vertrag zu unterzeichnen, der allen Ländern, die in diesem Saal sitzen, verbietet, in irgendeiner Weise eine bewaffnete Aggression zu finanzieren.

Der französische Text ist maßgebend.